

Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie

Empfehlung zur Erstellung medizinischer Bestätigungen zu Handen Arbeitgeber für besonders gefährdete Personen während der COVID-19 Pandemie

Patienten mit spezifischen chronischen Erkrankungen und immunsupprimierte Patienten gehören zu den besonders gefährdeten Personen während der COVID-19-Pandemie. Zusätzlich zu den allgemeinen Massnahmen, die für die gesamte Bevölkerung gelten, haben die Unternehmen ihren besonders gefährdeten Mitarbeitenden das Verrichten ihrer Arbeitsverpflichtungen oder einer gleichwertigen Ersatzarbeit von zu Hause aus zu ermöglichen. Können Arbeitstätigkeiten aufgrund der Art der Tätigkeit ganz oder teilweise nur am üblichen Arbeitsort erbracht werden, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Voraussetzungen betreffend Hygiene und sozialer Distanz sicherzustellen. Ist die Einhaltung der Voraussetzungen nicht möglich oder lehnen die Arbeitnehmenden die ihnen zugewiesene Arbeit ab, weil sie die Gefahr einer Ansteckung mit COVID-19 trotz den getroffenen Massnahmen als zu hoch erachten, so werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung freigestellt.¹

In der Praxis ist es Sache des Arbeitnehmers, seinen Arbeitgeber auf seine besondere Verletzlichkeit hinzuweisen. Im Prinzip erfordert diese Diskussion nicht immer eine formelle Bescheinigung eines Arztes, der Arbeitgeber kann jedoch ein ärztliches Attest verlangen. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung (Attest) durch eine Ärztin bzw. einen Arzt, dass die Person eine besonders gefährdete Person im Sinne von [Art. 10b](#) in Verbindung mit [Anhang 6](#) der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) ist. Das Attest enthält keine Diagnose. Die [Swiss Insurance Medicine \(SIM\)](#) stellt eine solche Muster-Bestätigung «[Attest für besonders gefährdete Personen gemäss COVID-19-Verordnung 2](#)» zur Verfügung. Nicht zu verwechseln ist diese Bestätigung mit dem traditionellen Arbeitsunfähigkeitszeugnis infolge Krankheit.

An dieser Stelle sei daran erinnert, dass die Schweizerische Gesellschaft für Rheumatologie empfiehlt, die antirheumatischen Basistherapien trotz der Coronavirus-Pandemie fortzusetzen. Tatsächlich scheint die COVID-19-Infektion selbst bei immunsupprimierten Patienten im Allgemeinen recht mild zu verlaufen. Andererseits gibt es Hinweise darauf, dass während Schüben von Autoimmunerkrankungen, beispielsweise nach Absetzen der Hintergrundtherapie, das Infektionsrisiko auch erhöht ist.

¹ [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\), Stand 11. Mai 2020, Art. 10c.](#)